

Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN)

Synopse Musterbedingungen Modulare ABN 2008 vs. ABN 1995

Erstelldatum: 11.06.2007

*Unverbindliche Musterkomposition zur fakultativen Verwendung.
Vor Verkündung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes ist die Bekanntgabe einer finalen Version nicht möglich.*

Synopse Musterbedingungen	Seite 1 von 1	Erstelldatum
ABN 2008 vs. ABN 1995	Version 1.0 vom 11.06.2007	11.06.2007

Abschnitt „B“ enthält unverbindliche Textbausteine, deren VVG-Verweise überwiegend nicht aufgelöst worden sind..

Abschnitt „A“

ABN 2008		ABN 1987	
§ 1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	§ 1	Versicherte Sachen
§ 2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3	Versicherte Interessen	§ 3	Versicherte Interessen
§ 4	Versicherungsort	§ 4	Versicherungsort
§ 5	Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung	§ 5	Versicherungssummen
§ 6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	-/--	leer
§ 7	Umfang der Entschädigung	§ 9 - 14	Umfang der Entschädigung; Kosten der Wiederherstellung (eigene Regie)/ Lieferung Leitungen durch Dritte; Unterversicherung; Selbstbehalt
§ 8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	§ 16	Zahlung der Entschädigung
§ 9	Sachverständigenverfahren	§ 15	Sachverständigenverfahren

Abschnitt „B“

ABN 2008		ABN 1987	
§ 1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	-/--	leer
§ 2	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmal- oder Erstprämie, Prämienberechnung	§ 5a	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 3	Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes	§ 6, 7, 8	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 4	Folgeprämie	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 5	Lastschriftverfahren	-/--	leer
§ 6	Ratenzahlung	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	§ 10	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 9	Gefahrerhöhung	§ 5a	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 10	Überversicherung	§ 4	Versicherungssumme; Versicherungswert, Angleichung der Versicherungssummen
§ 11	Mehrere Versicherer	§ 4	Versicherungssumme; Versicherungswert, Angleichung der

Synopse Musterbedingungen	Seite 3 von 3	Erstelldatum
ABN 2008 vs. ABN 1995	Version 1.0 vom 11.06.2007	11.06.2007

ABN 2008		ABN 1987	
			Versicherungssummen
§ 12	Versicherung für fremde Rechnung	§ 16	Zahlung der Entschädigung
§ 13	Übergang von Ersatzansprüchen	-/--	leer
§ 14	Kündigung nach dem Versicherungsfall	§ 8	Ende der Haftung
§ 15	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	-/--	leer
§ 16	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	-/--	leer
§ 17	Vollmacht des Versicherungsvertreters	§ 18	Agentenvollmacht
§ 18	Verjährung	§ 16	Zahlung der Entschädigung
§ 19	Zuständiges Gericht	§ 19	Gerichtsstand
§ 20	Anzuwendendes Recht	-/--	leer
		§ 20	Schlussbestimmung - entfallen

Abschnitt „A“

Synopse Musterbedingungen	Seite 5 von 5	Erstelldatum
ABN 2008 vs. ABN 1995	Version 1.0 vom 11.06.2007	11.06.2007

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Modul 000 Versicherte und nicht versicherte Sachen		zukünftige Bezeichnung der Bedingungen „Bauleistungsversicherung“	
1. Versicherte Sachen	§ 1 Versicherte Sachen	-/-	-/-
Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen).	1. Versichert sind alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile für den Roh- und Ausbau oder für den Umbau des in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes einschließlich der a) als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme der Sachen gemäß § 1 Nr. 2 a bis 2 c und Nr. 3; b) Außenanlagen mit Ausnahme von Gartenanlagen und Pflanzungen.	-/-	-/-
2. Besonders versicherbar	-/--	-/-	-/-
Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind zusätzlich versichert a) Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen; b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen; c) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert; d) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe; e) Baugrund und Bodenmassen, soweit	2. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind versichert a) Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen; b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen; c) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert; d) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe;	-/-	-/-

Synopsis Musterbedingungen	Seite 6 von 6	Erstelldatum
ABN 2008 vs. ABN 1995	Version 1.0 vom 11.06.2007	11.06.2007

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind; f) Altbauten, die nicht Bestandteil der Lieferung und Leistungen sind.	e) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistungen sind.		
3. Nicht versicherte Sachen	-/-	-/-	-/-
Nicht versichert sind a) Wechseldatenträger; b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände; c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke; d) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile; e) Kleingeräte und Handwerkzeuge; f) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen; g) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen; h) Fahrzeuge aller Art; i) Akten, Zeichnungen und Pläne; j) Gartenanlagen und Pflanzen.	3. Nicht versichert sind a) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke; b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände; c) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile; d) Kleingeräte und Handwerkzeuge; e) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen; f) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen; g) Fahrzeuge aller Art; h) Akten, Zeichnungen und Pläne.	-/-	-/-
Modul 000		-/-	-/-

Synopsis Musterbedingungen	Seite 7 von 7	Erstelldatum
ABN 2008 vs. ABN 1995	Version 1.0 vom 11.06.2007	11.06.2007

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden			
1. Versicherte Gefahren und Schäden	§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren	-/-	-/-
<p>Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden).</p> <p>Unvorhergesehen sind Schäden, die der Auftraggeber oder die beauftragten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.</p>	<p>1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden).</p> <p>Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.</p> <p>Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Nr. 3); d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; 	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	e) Wasser-, Öl- und Schmiermittel- mangel; f) Zerreißen infolge Fliehkraft; g) Überdruck (außer in den Fällen von Nr. 3) oder Unterdruck; h) Sturm, Frost oder Eisgang. 2. Entschädigung für versicherte Daten gemäß § 1 Nr. 2 c wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.		
2. Besonders vereinbar	-/-	-/-	-/-
Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für a) Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile. b) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen; c) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beein- flusst wird, infolge von aa) ungewöhnlichem Hochwasser bb) außergewöhnlichem Hochwasser.	2. Nur wenn dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest ver- bundener versicherter Bestandteile. § 2 Nr. 6. Nur soweit dies besonders verein- bart ist, wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Nie- derreißen bei diesen Ereignissen. § 2 Nr. 7. Nur soweit dies besonders verein- bart ist, wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Gewässer und/oder durch	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, und dann nur nach der Maßgabe der Klausel 60 infolge a) eines ungewöhnlichen Hochwassers b) eines außergewöhnlichen Hochwassers (Klausel 60, Ziffer 5).		
3.Nicht versicherte Schäden	-/-	-/-	-/-
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für a) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen; b) Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind c) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.	3. Entschädigung wird nicht geleistet für a) Mängel der versicherten Bauleistungen und sonstiger versicherter Sachen; b) Verluste mit dem Gebäude nicht fest verbundener Sachen, die gestohlen worden oder aus sonstiger Ursache abhanden gekommen sind; c) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.	-/-	-/-
-/-	4. Soweit der betroffene Unternehmer gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen oder notwendige und zumutbare Schutzmaßnahmen nicht getroffen hat, wird Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden durch a) Frost, insbesondere wenn die Hinweise der Broschüre "Winterbau-Technologie" der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft - RKW - in ihrer jewei-	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>ligen Fassung nicht beachtet worden sind;</p> <p>b) Gründungsmaßnahmen oder Grundwasser oder durch Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes ("Schäden aus Grund und Boden");</p> <p>c) Ausfall der Wasserhaltung, insbesondere, wenn einsatzbereite Reserven ausreichender Leistung nicht zur Verfügung gehalten worden sind; einsatzbereit sind Reserven nur, wenn sie die Funktionen einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Unterbrechung übernehmen können; die Kraftquelle muss unabhängig von derjenigen der zunächst eingesetzten Anlage sein;</p> <p>d) gänzliche Unterbrechung der Arbeiten des betroffenen Unternehmers auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon; auch ohne die Voraussetzungen gemäß Nr. 4 ausgeschlossen ist Entschädigung für Schäden während und infolge einer solchen Unterbrechung, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits mehr als drei Monate gedauert hatte.</p>		
4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden	-/-	-/-	-/-
<p>Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden</p> <p>a) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten</p> <p>b) durch normale Witterungseinflüsse,</p>	<p>5. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht geleistet für Schäden</p> <p>a) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Entschädigung wird jedoch geleistet,</p>	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.</p> <p>Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist.</p> <p>Der Ausschluss nach 4 b) Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Frost.</p> <p>c) durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern.</p> <p>d) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung. Redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen kann und über eine un-abhängige Energieversorgung verfügt.</p> <p>e) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon von mehr als __ Monaten.</p> <p>f) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;</p> <p>g) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen.</p> <p>h) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.</p>	<p>wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist; für Schäden durch Frost gilt Nr. 4 a);</p> <p>b) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;</p> <p>c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege, innere Unruhen, Streik, Aussperung, Beschlagnahmen oder sonstige hoheitliche Eingriffe;</p> <p>d) durch Kernenergie , nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.</p> <p>6. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen.</p> <p>7. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, und dann nur nach der Maßgabe der Klausel 60 infolge</p> <p>a) eines ungewöhnlichen Hochwassers</p> <p>b) eines außergewöhnliches Hochwassers (Klausel 60, Ziffer 5).</p>		

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Modul 000 Versicherte Interessen	§ 3 Versicherte Interessen	-/-	-/-
1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber).	1. Entschädigung wird geleistet für Schäden, die zu Lasten des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber) oder eines der beauftragten Unternehmer gehen. 2. Schäden an Bauleistungen, die der Versicherungsnehmer selbst erstellt, sind so versichert, als wäre mit diesen Bauleistungen ein Unternehmer aufgrund der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung) beauftragt worden. Dies gilt, wenn der Bauherr nicht Versicherungsnehmer ist, auch für eigene Leistungen des Bauherrn, soweit sie in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.	-/-	-/-
2. Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.		-/-	-/-
3. Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten	3. Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
richten.	richten.		
Modul 000 Versicherungsort	§ 4 Versicherungsort	-/-	-/-
<p>Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.</p> <p>Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.</p>	<p>1. Entschädigung wird nur geleistet für Schäden, die innerhalb des in dem Versicherungsschein als Baustelle bezeichneten räumlichen Bereiches eingetreten sind.</p> <p>2. Sind mehrere voneinander getrennte Plätze als Baustelle bezeichnet, so gelten die Transportwege zwischen diesen Plätzen nur dann als Versicherungsort, wenn dies besonders vereinbart ist.</p>	-/-	-/-
Modul 000 Versicherungswert; Versicherungs- summe; Unterversicherung		-/-	-/-
1. Versicherungswert	§ 5 Versicherungssummen	-/-	-/-
<p>a) Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.</p> <p>Ist die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart, so ist deren Versicherungswert der Neuwert.</p> <p>b) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.</p>	<p>1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die gesamten Bauleistungen gemäß § 1 Nr. 1 einschließlich aller Baustoffe und Bauteile zu versichern, und zwar auch dann, wenn das Bauvorhaben nachträglich erweitert wird.</p> <p>2. Die Versicherungssummen sind zu bilden</p> <p>a) für die gemäß § 1 Nr. 1 versicherten Bauleistungen und für mitversicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 2 a bis 2 c aus deren gesamten Herstellungskosten einschließlich der Stundenlohnarbeiten und einschließlich des Neuwertes der durch die Bauunterneh-</p>	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>c) Nicht berücksichtigt werden</p> <p>a) Grundstücks- und Erschließungskosten;</p> <p>b) Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.</p>	<p>mer gelieferten Baustoffe und Bauteile; ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer aus den Herstellungskosten in die Versicherungssumme einzubeziehen;</p> <p>b) für Baustoffe und Bauteile, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, aus deren Neuwert einschließlich der Kosten für die Anlieferung und für das Abladen;</p> <p>c) für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe (§ 1 Nr. 2 d) aus deren Neuwert.</p> <p>3. In die Versicherungssummen sind nicht einzubeziehen</p> <p>a) Kosten von Leistungen und Sachen gemäß § 1 Nr. 2 und 3, die nicht versichert sind;</p> <p>b) Grundstücks- und Erschließungskosten;</p> <p>c) Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.</p> <p>4. Nach Ende der Haftung des Versicherers sind die Versicherungssummen (Nr. 2) aufgrund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Für die Bauleistungen sind die Schlussrechnungen maßgebend; Berichtigungen, die Versicherungsnehmer und Unternehmer anerkannt haben, sind zu berücksichtigen. Die Schlussrechnungen und deren Berichtigungen sind dem Versicherer unverzüglich vorzulegen.</p>		

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>5. Versicherungssummen auf Erstes Risiko können vereinbart werden für</p> <p>a) Baugrund und Bodenmassen (§ 1 Nr. 2 e);</p> <p>b) Schadenssuchkosten (§ 9 Nr. 2 b);</p> <p>c) zusätzliche Aufräumungskosten (§ 9 Nr. 2 b) für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird.</p> <p>6. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.</p> <p>7. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.</p> <p>8. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG.</p>		
2. Versicherungssumme	-/-	-/-	-/-
<p>Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.</p> <p>Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.</p>	-/-	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z.B. die Schlussrechnung.</p> <p>Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.</p>			
3. Unterversicherung	§ 12 Unterversicherung	-/-	-/-
<p>Unterversicherung besteht, wenn</p> <p>a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist,</p> <p>b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.</p>	<p>1. Ist die Versicherung ohne Einverständnis des Versicherers nicht in vollem Umfang gemäß § 5 Nr. 1 genommen, so wird nur der Teil des gemäß §§ 9 bis 11 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die vereinbarte zu der gemäß § 5 Nr. 2 erforderlichen Versicherungssumme.</p> <p>2. Im übrigen wird der Einwand der Unterversicherung nicht erhoben.</p>	-/-	-/-
<p>Modul 000</p> <p>Versicherte und nicht versicherte Kosten</p>		-/-	-/-
1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		-/-	-/-
a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.</p> <p>d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.</p>			
<p>2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten</p>	-/--	-/-	-/-
<p>a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.</p> <p>b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.</p> <p>c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und</p>	-/--	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.			
3. Zusätzliche Kosten	-/--	-/-	-/-
Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. a) Schadenssuchkosten; b) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird; c) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind.	-/--	-/-	-/-
Modul 000 Umfang der Entschädigung		-/-	-/-
1. Wiederherstellungskosten	§ 9 Umfang der Entschädigung	-/-	-/-
a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.	1. Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbau-	-/-	-/-

Synopse Musterbedingungen	Seite 19 von 19	Erstelldatum
ABN 2008 vs. ABN 1995	Version 1.0 vom 11.06.2007	11.06.2007

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.</p> <p>b) Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.</p> <p>c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>aa) Vermögensschäden;</p> <p>bb) Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind;</p> <p>cc) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.</p>	<p>ten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.</p> <p>Der Zeitwert von Resten und Alteilen wird angerechnet.</p> <p>2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>a) Vermögensschäden, insbesondere für Vertragsstrafen, Nutzungsausfall, Gewährleistungsfälle und Schadenersatzleistungen an Dritte;</p> <p>b) Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind (§ 5 Nr. 5);</p> <p>c) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.</p> <p>3. Führt ein Mangel (§ 2 Nr. 3 a) zu einem gemäß § 2 entschädigungspflichtigen Schaden an den mangelhaften oder an mangelfreien Teilen der Bauleistung oder an sonstigen versicherten Sachen, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.</p>		
<p>2. Kosten der Wiederherstellung die zu Lasten eines versicherten Unternehmers</p>	<p>§ 10 Kosten der Wiederherstellung und Aufräumung in eigener Regie eines ver-</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
gehen	sicherten Unternehmers		
<p>a) Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für,</p> <p>aa) Wagnis und Gewinn;</p> <p>bb) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;</p> <p>cc) allgemeine Geschäftskosten.</p> <p>Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.</p> <p>b) Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden _ Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.</p> <p>Durch diesen vom Hundertsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß Nr. 2. a) aa bis b) cc berücksichtigt.</p> <p>c) Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.</p> <p>d) Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen</p>	<p>1. Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung und Aufräumung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für</p> <p>a) Wagnis und Gewinn;</p> <p>b) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;</p> <p>c) allgemeine Geschäftskosten.</p> <p>2. Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden _ Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.</p> <p>Durch diesen Vomhundertsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß Nr. 1 a bis 1 c berücksichtigt.</p> <p>3. Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.</p> <p>4. Soweit (Nr. 3) über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen</p> <p>a) die für die Baustelle geltenden tarifli-</p>	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>aa) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;</p> <p>bb) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;</p> <p>cc) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2. d) aa und d) bb, und zwar in Höhe von _ Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;</p> <p>dd) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;</p> <p>ee) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten in der Versicherungssumme enthalten sind;</p> <p>ff) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2. d) dd und 2. d) ee, auf Beträge gemäß Nr. 2. d) dd jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt _ Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.</p> <p>e) Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des</p>	<p>chen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;</p> <p>b) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;</p> <p>c) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 4 a und 4 b, und zwar in Höhe von _ Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;</p> <p>d) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;</p> <p>e) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten oder zusätzlich in der Versicherungssumme enthalten sind;</p> <p>f) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 4 d und 4 e, auf Beträge gemäß Nr. 4 d jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt _ Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.</p> <p>5. Soweit (Nr. 3) ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen</p>		

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen.</p> <p>aa) _ Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen “Baugeräte-liste” in ihrer jeweils neuesten Fassung;</p> <p>bb) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.</p> <p>Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.</p> <p>f) Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen.</p> <p>Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.</p> <p>g) Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:</p> <p>aa) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;</p> <p>bb) Die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;</p> <p>cc) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach Nr. 2 d) aa und Lohnnebenkosten nach Nr. 2 d), dd);</p> <p>dd) die Höhe der übertariflichen Löhne</p>	<p>a) _ Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen “Baugeräte-liste” in ihrer jeweils neuesten Fassung;</p> <p>b) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.</p> <p>6. Soweit (Nr. 3) über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die entstandenen Kosten zu ersetzen, höchstens jedoch</p> <p>a) bei Transporten im Umkreis von 50 km um den Schadenort die Sätze des Güternahverkehrstarifes;</p> <p>b) bei Transporten über größere Entfernungen die Sätze des Bundesgütertarifes;</p> <p>c) Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.</p> <p>7. Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:</p> <p>a) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;</p> <p>b) Die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;</p> <p>c) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen (Nr. 4 a) und Lohnnebenkosten (Nr. 4 d);</p> <p>d) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Über-</p>		

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Nr. 2 d) bb) und 2. d) ee) entschädigungspflichtig sind.</p> <p>h) Durch die Zuschläge nach Nr. 2. d) cc) sind abgegolten:</p> <p>aa) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;</p> <p>bb) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Nr. 2. d) aa) berücksichtigt;</p> <p>cc) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Nr. 2. d) dd) sind;</p> <p>dd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;</p> <p>ee) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;</p> <p>ff) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;</p> <p>gg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;</p>	<p>stunden, Sonn-tags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Nr. 4 b und 4 e entschädigungspflichtig sind.</p> <p>8. Durch die Zuschläge gemäß Nr. 4 c sind abgegolten:</p> <p>a) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;</p> <p>b) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Nr. 4 a berücksichtigt;</p> <p>c) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Nr. 4 d sind;</p> <p>d) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;</p> <p>e) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;</p> <p>f) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;</p> <p>g) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;</p> <p>h) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten)</p>		

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung; ii) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.	sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung; i) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt, wie Schmiedekohle, Elektroden, Schrauben, Öle, Fette, Treibstoffe, Reinigungs- und Anstrichmittel. 9. Durch die Entschädigung gemäß Nr. 5 a sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.		
3. Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter	§ 11 Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter	-/-	-/-
a) Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen. b) Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag aa) bis zu ____ € in Höhe von ____ Prozent dieses Betrages; bb) von mehr als ____ € in Höhe von ____ Prozent aus ____ € zuzüglich ____ Prozent des Mehrbetrages.	1. Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen. 2. Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den Grenzen gemäß § 9 sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag a) bis zu 2.500 EURO in Höhe von ____ Prozent dieses Betrages; b) von mehr als 2.500 EURO in Höhe von ____ Prozent aus 2.500 EURO zuzüglich ____ Prozent des Mehrbetrages.	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
4. Kosten der Wiederherstellung die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen		-/-	-/-
Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.	§ 11 Nr. 3. Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.	-/-	-/-
5. Weitere Kosten		-/-	-/-
Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.		-/-	-/-
6. Grenze der Entschädigung	§ 13 Grenze der Entschädigung	-/-	-/-
Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.	Grenze der Entschädigung ist jede der Versicherungssummen gemäß § 5 Nr. 2 a bis 2 c sowie gemäß § 5 Nr. 5 a bis 5 c.	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung	§ 12 Unterversicherung	-/-	-/-
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.	1. Ist die Versicherung ohne Einverständnis des Versicherers nicht in vollem Umfang gemäß § 5 Nr. 1 genommen, so wird nur der Teil des gemäß §§ 9 bis 11 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die vereinbarte zu der gemäß § 5 Nr. 2 erforderlichen Versicherungssumme. 2. Im übrigen wird der Einwand der Unterversicherung nicht erhoben.	-/-	-/-
8. Selbstbehalt	§ 14 Selbstbehalt	-/-	-/-
Der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.	1. Der nach §§ 9 bis 13 ermittelte Betrag wird um _ Prozent, wenigstens aber um einen Mindestselbstbehalt von _ EURO, gekürzt. 2. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.	-/-	-/-
Modul 000 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	§ 16 Zahlung der Entschädigung	-/-	-/-
1. Fälligkeit der Entschädigung		-/-	-/-
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.	1. Abweichend von §§ 74 ff. VVG kann über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur der Versicherungsnehmer verfügen.	-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer kann einen Mo-	§ 16 Nr. 2. Der Anspruch auf die Entschädi-	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
nat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.	gung ist fällig, sobald er nach Grund und Höhe vollständig festgestellt ist. Jedoch ist auf Verlangen schon vorher als Teilzahlung der Betrag zu zahlen, auf den nach Lage der Sache mindestens ein Anspruch besteht.		
2. Verzinsung		-/-	-/-
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:		-/-	-/-
a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.	Die Entschädigung ist nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit zu verzinsen.	-/-	-/-
b) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.		-/-	-/-
c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.		-/-	-/-
3. Hemmung		-/-	-/-
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.		-/-	-/-
4. Aufschiebung der Zahlung		-/-	-/-
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;		-/-	-/-
b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;		-/-	-/-
5. Abtretung des Entschädigungsanspruches		-/-	-/-
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.	§ 16 Nr.3. Der Anspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden; die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.	-/-	-/-
Modul 000 Sachverständigenverfahren	§ 15 Sachverständigenverfahren	-/-	-/-
1. Feststellung der Schadenhöhe		-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.	1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sach-	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	verständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.		
2. Weitere Feststellungen		-/-	-/-
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.		-/-	-/-
3. Verfahren vor Feststellung		-/-	-/-
Für das Sachverständigenverfahren gilt:	2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:	-/-	-/-
a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.	a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststel-	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>lungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.</p> <p>c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.</p> <p>Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.</p> <p>3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:</p> <p>a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen sowie den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;</p> <p>b) die Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten (§§ 9 Nr. 1 Abs. 1, 10, 11);</p> <p>c) den Zeitwert der betroffenen Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe (§ 9 Nr. 1</p>		

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>Abs. 2);</p> <p>d) den Zeitwert von Resten und Altteilen (§ 9 Nr. 1 Abs. 3);</p> <p>e) Mehrkosten gemäß § 9 Nr. 2 c;</p> <p>f) in den Fällen des § 9 Nr. 3 die abzuziehenden Kosten.</p> <p>4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.</p> <p>5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.</p> <p>6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer ge-</p>		

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	mäß § 9 die Entschädigung. 7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach § 17 Nr. 3 b bis 3 g nicht berührt.		
b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.		-/-	-/-
c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.		-/-	-/-
4. Feststellung		-/-	-/-
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:		-/-	-/-
a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
chen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;			
b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung; insbesondere		-/-	-/-
aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens		-/-	-/-
bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;		-/-	-/-
cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;		-/-	-/-
c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.		-/-	-/-
5. Verfahren nach Feststellung		-/-	-/-
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Ent-		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
scheidung beider Parteien gleichzeitig.			
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.		-/-	-/-
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.		-/-	-/-
6. Kosten		-/-	-/-
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.		-/-	-/-
7. Obliegenheiten		-/-	-/-
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.		-/-	-/-

Abschnitt „B“

Synopse Musterbedingungen	Seite 36 von 36	Erstelldatum
ABN 2008 vs. ABN 1995	Version 1.0 vom 11.06.2007	11.06.2007

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Modul 000 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	§ 5a Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.	1. Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.	-/-	-/-
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG-E vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG-E auch leistungsfrei sein.	Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.	-/-	-/-
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG-E sowohl		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.			
Das Recht des Versicherers den Vertrag nach § 22 VVG-E wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.		-/-	-/-
Modul 000 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmal- oder Erstprämie	§ 6; 7 Prämie; Beginn und Ende der Haftung	-/-	-/-
1. Beginn des Versicherungsschutzes		-/-	-/-
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.	§ 7 Beginn der Haftung Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird.	-/-	-/-
2. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie		-/-	-/-
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines	§ 6 Prämie	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Widerrufrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.</p>	<p>1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit § 7; im Übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.</p>		
<p>-/-</p>	<p>2. Die Prämie wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende der Haftung aus den endgültigen (§ 5 Nr. 4) Versicherungssummen berechnet.</p> <p>3. Die Prämie für eine Verlängerung der Versicherung wird im voraus vereinbart; soweit dies nicht geschehen ist, wird sie nach dem noch zu tragenden Risiko bemessen.</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>4. Wird der Vertrag gemäß § 8 Nr. 5 gekündigt, so steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der dem getragenen Risiko entspricht.</p> <p>5. Werden die Bauarbeiten unterbrochen (§ 2 Nr. 4 d) oder endet die Haftung gemäß § 8 Nr. 3 oder 4, so besteht kein Anspruch auf Prämienersatzung.</p>		
<p>Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.</p> <p>Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.</p> <p>Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p>		-/-	-/-
<p>Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.</p>		-/-	-/-
<p>3. Folgen verspäteter Zahlung oder</p>		-/-	-/-

Synopsis Musterbedingungen	Seite 40 von 40	Erstelldatum
ABN 2008 vs. ABN 1995	Version 1.0 vom 11.06.2007	11.06.2007

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie			
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.		-/-	-/-
4. Prämienberechnung		-/-	-/-
Die Prämie wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus den endgültigen Versicherungssummen berechnet. Ein Differenzbetrag ist nach zu entrichten oder zurück zu gewähren.	§ 6 Nr 2. Die Prämie wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende der Haftung aus den endgültigen (§ 5 Nr. 4) Versicherungssummen berechnet.	-/-	-/-
Modul 000 Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes		-/-	-/-
1. Ende des Vertrages	§ 8 Ende der Haftung	-/-	-/-
Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.	1. Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt oder mit dem Wegfall einer vereinbarten vorläufigen Deckung. 2. Vor Ablauf der Haftung gemäß Nr. 1 kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung der Versicherung beantragen. Der Versicherer hat den Versi-	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p> cherungsnehmer rechtzeitig auf den bevorstehenden Ablauf hinzuweisen (Ablaufanfrage). 3. Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen, endet die Haftung des Versicherers spätestens a) mit der Bezugsfertigkeit oder b) nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet die Haftung nur für Schäden an diesen Bauwerken oder Teilen. Werden noch Restarbeiten ausgeführt, so gilt Abs. 1 a bis c für Schäden an diesen Restbauleistungen nicht. 4. Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, endet die Haftung des Versicherers spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder </p>		

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zur Abnahme aufzufordern, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.</p> <p>Für Baustoffe und Bauteile endet die Haftung des Versicherers spätestens einen Monat nach der Haftung für die zugehörige Bauleistung; das gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.</p> <p>5. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.</p> <p>Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.</p> <p>Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.</p>		
2. Ende des Versicherungsschutz-	§ 8 Ende der Haftung	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
zes			
<p>Der Versicherungsschutz endet</p> <p>a) mit der Bezugsfertigkeit oder</p> <p>b) nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder</p> <p>c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.</p> <p>Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz.</p> <p>Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil eines Bauwerkes.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.</p>	<p>§ 8 Nr. 3. Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen, endet die Haftung des Versicherers spätestens</p> <p>a) mit der Bezugsfertigkeit oder</p> <p>b) nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder</p> <p>c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.</p> <p>Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.</p> <p>Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet die Haftung nur für Schäden an diesen Bauwerken oder Teilen.</p> <p>Werden noch Restarbeiten ausgeführt, so gilt Abs. 1 a bis c für Schäden an diesen Restbauleistungen nicht.</p> <p>5. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.</p> <p>Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlung</p>	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>gen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.</p>		
3. Ende des Versicherungsschutzes für versicherte Unternehmer		-/-	-/-
<p>Der Versicherungsschutz eines versicherten Unternehmers endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät.</p> <p>Für Baustoffe und Bauteile endet der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für die zugehörige Bauleistung; das gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens mit dem in Nummer 2 genannten Zeitpunkt.</p>	<p>§ 8 Nr. 4. Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, endet die Haftung des Versicherers spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zur Abnahme aufzufordern, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.</p> <p>Für Baustoffe und Bauteile endet die Haftung des Versicherers spätestens einen Monat nach der Haftung für die zugehörige Bauleistung; das gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.</p>	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Modul 000 Folgeprämie	§ 6 Prämie	-/-	-/-
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG-E.	1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit § 7; im Übrigen gilt § 39 VVG.	-/-	-/-
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.	Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.	-/-	-/-
Modul 000 Lastschrift	-/-	-/-	-/-
1. Pflichten des Versicherungsnehmers		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.		-/-	-/-
2. Änderung des Zahlungsweges		-/-	-/-
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.		-/-	-/-
Modul 000 Ratenzahlung	-/--	-/-	-/-
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als	-/--	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
gestundet.			
Die gestundeten Raten werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.		-/-	-/-
Modul 000 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung		-/-	-/-
Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.	§ 6 Nr. 4. Wird der Vertrag gemäß § 8 Nr. 5 gekündigt, so steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der dem getragenen Risiko entspricht.	-/-	-/-
Modul 000 Obliegenheiten	§ 17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	-/-	-/-
1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles		-/-	-/-
a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles	1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen: a) nachträgliche Erweiterungen des Bauvorhabens (§ 5 Nr. 1); b) wesentliche Änderungen der Bau-	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>weise;</p> <p>c) wesentliche Änderungen des Bauzeitplanes;</p> <p>d) eine Unterbrechung der Bauarbeiten gemäß § 2 Nr. 4 d.</p> <p>2. Die gesetzlichen Bestimmungen über Gefahrerhöhungen (§§ 23 ff. VVG) bleiben unberührt.</p>		
<p>aa) die Broschüre der „Winterbau-Technologie“ der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft - RKW - in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten;</p>	<p>§ 2 Nr. 4. Soweit der betroffene Unternehmer gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen oder notwendige und zumutbare Schutzmaßnahmen nicht getroffen hat, wird Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden durch</p> <p>a) Frost, insbesondere wenn die Hinweise der Broschüre „Winterbau-Technologie“ der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft - RKW - in ihrer jeweiligen Fassung nicht beachtet worden sind;</p> <p>b) Gründungsmaßnahmen oder Grundwasser oder durch Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes („Schäden aus Grund und Boden“);</p> <p>c) Ausfall der Wasserhaltung, insbesondere, wenn einsatzbereite Reserven</p>	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>ausreichender Leistung nicht zur Verfügung gehalten worden sind; einsatzbereit sind Reserven nur, wenn sie die Funktionen einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Unterbrechung übernehmen können; die Kraftquelle muss unabhängig von derjenigen der zunächst eingesetzten Anlage sein;</p> <p>d) gänzliche Unterbrechung der Arbeiten des betroffenen Unternehmers auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon; auch ohne die Voraussetzungen gemäß Nr. 4 ausgeschlossen ist Entschädigung für Schäden während und infolge einer solchen Unterbrechung, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits mehr als drei Monate gedauert hatte.</p>		
<p>bb) die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und die Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten;</p>		-/-	-/-
<p>cc) während einer gänzlichen Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon notwendige und zumutbare Maßnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu ergreifen;</p>		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
dd) alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. (Besonderheiten Vertrag formulieren)		-/-	-/-
b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.		-/-	-/-
2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	§ 17 Nr. 3	-/-	-/-
a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer	-/-	-/-
aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;	c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;	-/-	-/-
bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;	a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich schriftlich, nach Möglichkeit telegrafisch oder fernschriftlich, anzuzeigen;	-/-	-/-
cc) Weisungen des Versicherers zur	c) den Schaden nach Möglichkeit	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;	abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;		
dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;		-/-	-/-
ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;	b) versicherte Verluste durch Diebstahl unverzüglich der Polizeibehörde zu melden und sich dies bestätigen zu lassen;	-/-	-/-
ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;		-/-	-/-
gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvoll-	d) das Schadenbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten; e) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Beauftragten des Versicherers nur zu verändern, soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
ziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;	oder soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder nachdem der Versicherer zugestimmt hat oder falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige, stattgefunden hat;		
hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten	f) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Nachprüfung der Ursache, des Verlaufs und der Höhe des Schadens zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;	-/-	-/-
ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;	g) seiner Kostenaufstellung unaufgefordert ordnungsgemäße und vollständige Belege beizufügen.	-/-	-/-
b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.		-/-	-/-
3. Leistungsfreiheit bei Obliegen-		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
heitsverletzung			
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.	4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß § 17 Nr. 3, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.	-/-	-/-
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.		-/-	-/-
Modul 000 Gefahrerhöhung		-/-	-/-
Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.	§ 5a Nr. 2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.	-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie	Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie	-/-	-/-

Synopse Musterbedingungen	Seite 54 von 54	Erstelldatum
ABN 2008 vs. ABN 1995	Version 1.0 vom 11.06.2007	11.06.2007

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.	ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.		
Modul 000 Übersversicherung		-/-	-/-
1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG-E die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.	§ 5 Nr. 7 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.	-/-	-/-
2. Hat der Versicherungsnehmer die Übersversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		-/-	-/-
Modul 000 Mehrere Versicherer		-/-	-/-
1. Anzeigepflicht		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.	§ 5 Nr. 8 Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG	-/-	-/-
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht		-/-	-/-
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG-E zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.		-/-	-/-
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.		-/-	-/-
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung		-/-	-/-
a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.		-/-	-/-
b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.		-/-	-/-
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädi-		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>gung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbeitrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.</p>			
<p>c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.</p>		-/-	-/-
<p>Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>		-/-	-/-
<p>4. Beseitigung der Mehrfachversicherung</p>		-/-	-/-
<p>Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG-E durch Aufhebung oder Herabsetzung der Ver-</p>		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
sicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.			
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.		-/-	-/-
Modul 000 Versicherung für fremde Rechnung	-/--	-/-	-/-
1. Rechte aus dem Vertrag	-/--	-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.	-/--	-/-	-/-
2. Zahlung der Entschädigung	-/--	-/-	-/-
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsneh-	§ 16 Nr.1 Abweichend von §§ 74 ff. VVG kann über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur der Versicherungsnehmer verfügen	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
mers verlangen.			
3. Kenntnis und Verhalten	-/--	-/-	-/-
Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im übrigen gilt § 47 VVG-E.	-/--	-/-	-/-
Modul 000 Übergang von Ersatzansprüchen	-/--	-/-	-/-
1. Übergang von Ersatzansprüchen	-/--	-/-	-/-
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.	-/--	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.			
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen		-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.		-/-	-/-
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG-E leistungsfrei sein.		-/-	-/-
Modul 000 Kündigung nach dem Versicherungsfall		-/-	-/-
1. Kündigungsrecht		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform* zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.</p> <p><i>*hier auch Textform zulässig</i></p>	<p>§ 8 Nr.5. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.</p> <p>Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.</p> <p>Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.</p>	-/-	-/-
<p>2. Kündigung durch Versicherungsnehmer</p>		-/-	-/-
<p>Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.</p>		-/-	-/-
<p>3. Kündigung durch Versicherer</p>		-/-	-/-
<p>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim</p>		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Versicherungsnehmer wirksam.			
Modul 000 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen		-/-	-/-
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.	-/--	-/-	-/-
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.	-/--	-/-	-/-
Modul 000 Anzeigen / Willenserklärungen		-/-	-/-
1. Form		-/-	-/-
So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und	-/--	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.			
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle* gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt. * oder entsprechende unternehmensindividuelle Bezeichnung		-/-	-/-
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung	-/--	-/-	-/-
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.	-/--	-/-	-/-
Modul 000 Vollmacht des Versicherungsvertreters	§ 18 Einschränkung der Agentenvollmacht	-/-	-/-
1. Erklärungen des Versicherungsnehmers		-/-	-/-
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegen-	Die Agenten sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers nicht bevoll-	-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
genzuzunehmen betreffend	mächtigt.		
a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,		-/-	-/-
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,		-/-	-/-
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.		-/-	-/-
2. Erklärungen des Versicherers		-/-	-/-
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.		-/-	-/-
3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter		-/-	-/-
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
kannte.			
Modul 000 Verjährung		-/-	-/-
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.	§ 14 Nr. 4 Wenn der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird ein Sachverständigenverfahren (§ 15) beantragt, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.	-/-	-/-
Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.		-/-	-/-
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versi-		-/-	-/-

Modultext „ABN 2008“	ABN 1995	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
cherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.			
Modul 000 Zuständiges Gericht	§ 19 Gerichtsstand	-/-	-/-
Für Klagen aus dem Versicherungsver- hältnis gelten die inländischen Ge- richtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG-E.	Für Klagen aus dem Versicherungsver- hältnis gelten die inländischen Ge- richtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.	-/-	-/-
<i>(Derzeit noch keine Veröffentlichung weiterer Absätze.. Es ist die Frage zu klären, ob und inwieweit § 215 Abs. 3 neben der EuGVVO überhaupt an- wendbar ist. Entsprechendes gilt mit Blick auf das Luganer Übereinkommen und im Verhältnis zu Dänemark mit Blick auf das EuGVÜ.</i>		-/-	-/-
Modul 000 Anzuwendendes Recht		-/-	-/-
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.		-/-	-/-